



Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für immaterielle und materielle Hilfen für von sexuellem Missbrauch Betroffene (Stand: 24.05.2011)

Therapie:

- Integration und Übernahme von Kosten für traumatherapeutische Verfahren, Kreativ- und Körpertherapien
- Schließung der Versorgungslücken für Jungen und Männer, ältere Erwachsene, Betroffene mit Behinderungen, Betroffene mit Migrationshintergrund und in ländlichen Regionen
- Erweiterung der Stundenkontingente
- Ausbau der Aus- und Weiterbildung für Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten und Ärzteschaft
- Ambulanzmodell als psychotherapeutisches Gesamtversorgungskonzept („Therapeutisches Ambulanzmodell“) für eine bessere Versorgung (zeitnah, niedrigschwellig, schnelle Intervention, optimierte Passung, Vermittlung spezifischer Angebote, Bildungsangebote für und Vernetzung von Fachkräften), angegliedert an bestehende Institute oder Kliniken

Beratung:

- Bestandsermittlung der Beratungsangebote bundesweit
- Schließung der Versorgungslücken für Jungen und Männer, ältere Erwachsene, Betroffene mit Behinderungen, Betroffene mit Migrationshintergrund und in ländlichen Regionen
- Ausbau und Vernetzung vorhandener Beratungsstrukturen
- Kurzfristige Kompensation derzeitiger Versorgungslücken durch Telefon- und Onlineberatungen
- Bekanntmachung von Beratungsstrukturen durch unterstützende Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbau themenbezogener, spezialisierter Informationszentren
- Kooperation und Vernetzung der Beratungsstellen untereinander und mit anderen Disziplinen
- Einführung eines elternunabhängigen Rechtsanspruchs von Kindern auf Beratung
- Gesetzlich verankertes Recht Betroffener auf regelfinanzierte, fachkompetente wohnortnahe Beratung
- Verbindliche Verankerung öffentlicher Finanzierung von Beratungsangeboten



Verjährungsfristen:

a) Zivilrechtliche Verjährungsfristen

- Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre, aber bei Beibehaltung der Hemmungsregel des § 208 BGB, d.h. die Verjährungsfrist soll nicht mit Beendigung der Tat beginnen (Gesetzentwurf der Bundesregierung StORMG*), sondern erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Täter bzw. der Täterin

(aktuell liegen die zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei 3 Jahren ab Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. beginnen mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Täter bzw. der Täterin)

b) Strafrechtliche Verjährungsfristen

- Verlängerung des Ruhenszeitraums im Strafrecht für mehr Zeit bei der Anzeigeerstattung, der Verjährungsbeginn soll hier nicht ab dem 18. Lebensjahr gelten (aktueller Stand), sondern frühestens mit dem 21. Lebensjahr bzw. der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft dem Täter bzw. der Täterin einsetzen

(aktuell liegen die strafrechtlichen Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten an Jugendlichen in der Regel bei 5 Jahren und an Kindern bei 10 Jahren, bei schwerem Missbrauch von Kindern liegen die Fristen bei 20 Jahren, bei Missbrauch mit Todesfolge bei 30 Jahren, der Fristbeginn läuft ab dem 18. Lebensjahr)

Immaterielle und materielle Hilfen:

a) Nicht mehr justiziable Fälle (verjährte Fälle)

„Gemeinsames Hilfesystem Rehabilitation“:

Schaffung eines gemeinsamen Hilfesystems Rehabilitation von Institutionen und Bund für Betroffene in Institutionen und Familien:

- Ansetzen des Hilfesystems an den Folgen des Missbrauchs
- Erbringung von Leistungen bei Therapie und Beratung, die nicht von anderen Trägern übernommen werden (z.B. keine Kassenübernahme)
- Anrechnungsfreiheit der Hilfen auf Sozialleistungen
- Verantwortlichkeit innerhalb des Hilfesystems liegt für in Institutionen Betroffene bei dem jeweiligen Verantwortungsträger (aber unbürokratische Kostenübernahme, Vorleistung bzw. evtl. Leistungsgewährung durch Ausstellung von Gutscheinen)
- Antragstellung innerhalb eines zeitlichen Rahmens (Stichtag in der Vergangenheit und Fristende z.B. ab Einführung des Hilfesystems 3 Jahre)
- Prüfung und Entscheidung der Anträge durch unabhängiges Gremium (Clearingstelle) mit ständigen Mitgliedern aus verschiedenen Berufsgruppen (Ärzteschaft, Psychotherapeutenchaft) und Vertretung von Betroffenen



- Rein schriftliches Verfahren, Einreichung von weiteren Dokumenten (Belege, Befunde, Akten etc.), in Ausnahmefällen auch persönliche Anhörung, aber Absehen von Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- Ansprüche gegen Krankenkasse oder Opferentschädigungsgesetz (OEG) sollen hiervon unberührt bleiben

Genugtuung und Anerkennung durch die Institution:

Genugtuung und Anerkennung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Institution, in der der Missbrauch stattgefunden hat, jedoch unter Einhaltung verbindlicher Standards:

- Verpflichtung, dass auf Wunsch von Betroffenen einmalig eine angemessene Anerkennungssumme gezahlt wird, Orientierung an gerichtlich erzielbarem Schmerzensgeld zum Zeitpunkt des Missbrauchs
- Sicherstellung, dass Institutionen auf Wunsch von Betroffenen diese in geeigneter Form um Verzeihung bitten
- Erarbeitung einer „Wiedergutmachungskomponente“ für erlittene wirtschaftliche Nachteile (z.B. rückwirkende Übernahme von Therapiekosten)
- Prüfung der Anträge Betroffener durch ein Gremium, dessen Vorsitz eine von der Institution unabhängige Person innehat (Verfahrensanforderungen sollten „Gemeinsamem Hilfesystem Rehabilitation“ entsprechen)
- Einrichtung einer internen Beschwerdemöglichkeit
- Verpflichtung der Einrichtung zur Aufarbeitung des Missbrauchs

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ muss sich mit Entschädigungen für in Familien Betroffene auseinandersetzen.

b) Justiziable Fälle (noch nicht verjährte Fälle)

- Behandlung über bestehende Rechtswege, nicht über das gemeinsame Hilfesystem Rehabilitation
- Verbesserungen im Opferschutz (u.a. schonenderer Umgang mit Opferzeugen, Aus- und Weiterbildung von in der Justiz tätigem Personal)

Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG):

- Uneingeschränkte rückwirkende Erweiterung des Zugangs zum OEG über das Jahr 1976 (Inkrafttreten alte Bundesländer) und das Jahr 1990 (Inkrafttreten neue Bundesländer) hinaus durch Wegfall der Härteklausel (§ 10a OEG), dadurch zugleich Angleichung des Opferentschädigungsrechts für Bürgerinnen und Bürger in Ost und West (u.a. Einbeziehung der DDR-Heimkinder)

(Härteklausel derzeit nur für Fälle vor 1976 bzw. 1990 bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 50 Prozent, Bedürftigkeit und Wohnsitz in Deutschland)

- Verfahrensvorgelagerte Rechtsberatung
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren



- Soforthilfen und Ausweitung vorläufiger Leistungen bei Heil- und Krankenbehandlung
- Möglichkeit der Einmalzahlung unabhängig von der Erreichung eines Mindestgrads an Schädigung
- Einführung einer „unrechtsanerkennenden Versagung“ als Anerkennung des erlittenen Unrechts, auch wenn damit keine Forderung oder Gewährung von Leistungen verbunden ist

Auch Fälle, die der zivil- und strafrechtlichen Verjährung unterliegen, können den Weg in das OEG nehmen.

Weitere rechtliche Themen:

- Konsequente Anwendung vorhandener und maßvoller Ausbau flankierender Maßnahmen des Strafrechts (z.B. Bewährungsauflagen wie Kontaktverbot, Führungsaufsicht, Sicherungsverwahrung)
- Keine generelle Anhebung der Strafdrohung des § 176 StGB, aber Einstufung als Verbrechen bei Rückfalltätern bzw. -täterinnen sowie bei Tatbegehung durch eine erwachsene Person, der das Kind zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist
- Prüfung einer umfassenden Untersagung einer Tätigkeit mit Kindern kraft Gesetzes bei Personen, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, also auch im Bereich der Freizeitgestaltung im Ehrenamt
- Keine Anzeigepflicht, aber Selbstverpflichtung der Institutionen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Einführung einer Pflicht zur beschleunigten Verhandlung von Missbrauchsfällen bei Gericht

Prävention:

- Selbstverpflichtung von Institutionen zur Einführung von Leitlinien mit dem Ziel wirksamer Strafverfolgung im Einklang mit Kinderschutzanliegen
- Umsetzung von Mindeststandards zum Kinderschutz vor Ort
- Vernetzung der Institutionen vor Ort
- Einrichtung von Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche (Hilfs- und Beschwerdeangebote)
- Öffentlich zugängliche Informationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Fachkräfte, auch via Onlineplattformen und -foren
- Grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für ehrenamtlich Beschäftigte



Kampagnen:

- Sensibilisierung der Gesellschaft über kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zeitnahe Umsetzung von Aufklärungs- und Informationskampagnen für Kinder und Erwachsene, insbesondere Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (u.a. Lehrerschaft, Erzieherinnen und Erzieher) - Appell an Gesellschaft, Kindern zu glauben, Appell an Kinder, sich anzuvertrauen
- Aufklärung über Täterstrategien

Forschung:

- Aufgreifen des Forschungsbedarfs aus den Ergebnissen der Literaturexpertisen des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI)
- Befragung von Kindern und Jugendlichen zur Thematik
- Weitere wissenschaftliche Auswertung der Daten aus der telefonischen Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten
- Aufarbeitung DDR-Heime
- Außerdem: Untersuchung zu Ursachen und Folgen, Interventions- und Therapiemöglichkeiten, Prävention sowie Diagnostik, Therapie und Verlauf sexueller Präferenz, wie sie der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ und das Bundesministerium für Bildung und Forschung planen

Unabhängige Stelle und Hilfeportal

- Einrichtung einer unabhängigen Stelle
- Aufgaben: Begleitung und Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bzw. der Bundesregierung, Anstoß zu Aufarbeitung in Institutionen, Berichtswesen mit Handlungsempfehlungen, Vernetzung von Einrichtungen und Netzwerken
- Struktur: temporäre Dachstelle in Form einer Sachverständigenorganisation, alternativ Amt auf Bundesebene, z.B. Kinderschutzbeauftragte; Einbeziehung von Betroffenen
- Einrichtung eines zentralen Online-Hilfeportals mit Fach- und Hilfeinformationen und verschiedenen Kontaktmöglichkeiten
- Lotsenfunktion des Hilfeportals im Themenfeld sexueller Missbrauch bei enger Kooperation mit bestehenden Beratungs-, Hilfe- und Informationsstellen
- Sicherung eines Angebots einer telefonischen Anlaufstelle

Unterstützung von Betroffeneninitiativen:

- Unterstützung der „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“ auch nach Ablauf des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“
- Einbeziehung von Betroffenen als Expertinnen und Experten in künftige Hilfesysteme



DDR-Heime:

- Berücksichtigung der DDR-Heimkinder bei Hilfemodellen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“
- Eigene Aufarbeitung der DDR-Heime
- Unterstützung von Anlauf- und Beratungsstellen für DDR-Heimkinder

Weiterer Handlungsbedarf:

- Aufklärungs- und Forschungsbedarf zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- Aufklärungs- und Forschungsbedarf zu Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Enttabuisierung der Sexualität von Menschen mit Behinderungen, externe Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, zu denen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, Thema Sexualität und Nähe/Distanz in Aus- und Weiterbildung von Pflegepersonal, berufsbegleitende Supervision, Entwicklung diagnostischer Konzepte und adäquater Hilfen)
- Aufklärung zu sexuellem Missbrauch und Enttabuisierung des Themas Sexualität bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Prävention vor allem durch Aufklärung im Kindergarten und in der Schule und durch breite Öffentlichkeit
- Aufklärungs- und Forschungsbedarf zu ritueller Gewalt (insbesondere mehr Fachwissen unter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Missbrauchsabbildungen, insbesondere auch über sog. Posing-Bilder, die Grenzfälle strafrechtlicher Relevanz darstellen; Weiterentwicklung von Technologien, die ein Aufspüren von Missbrauchsabbildungen im Netz erleichtern und die Behörden zu einer zeitnaheren und effektiveren Strafverfolgung befähigen

* **StORMG = Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs**
(federführend Bundesjustizministerium)

Geplante Änderungen:

- Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre (bisher: 3 Jahre ab Kenntnis). Im Gegenzug Streichung der bisher geltenden Hemmungsregel mit der Folge, dass der Verjährungsbeginn unabhängig von Kenntnis mit Beendigung der Tat einsetzt
- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch verstärkte ermittelungsrichterliche Videovernehmung
- Vermehrte Anklageerhebung zum Landgericht (Vermeidung einer zweiten Tatsacheninstanz)
- Bestellung einer Pflichtverteidigerin bzw. eines Pflichtverteidigers durch Ermittlungsrichterin bzw. Ermittlungsrichter, nicht durch Gericht der Hauptsache
- Bei § 397a StPO (Bestellung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts für Nebenklägerin bzw. Nebenkläger) soll auf das Alter der bzw. des Betroffenen zur Tatzeit und nicht auf das im Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgestellt werden
- Verbesserung der Information Betroffener über Vollzugslockerung bzw. Urlaub verurteilter Täter bzw. Täterinnen
- Anforderungen an Qualifizierung von Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten bei Jugendschutzsachen werden erhöht